

Mitteln der Abformung und des Abgusses, Ab- und Umdruckes, der Abspiegelung und Festhaltung (Fixierung) des gewonnenen Spiegelbildes behufs Verwendung für alle damit zusammenhängenden Durchschein- (Transparent-), Ab- und Umdruck-, Ab- und Umformungsverfahren, einschließlich der auf mechanischem Wege erzeugten Vergrößerungen und Verkleinerungen — alles ohne hervortretende Benutzung künstlerischer Nachhilfe,

2. in der Nachbildung:

Die Wiedergabe des Ursprungswerkes durch die freie Hand eines zweiten Künstlers, entweder als in sich fertiges, selbständiges Werk, oder als Platte oder Form, einfach oder in Mehrzahl, um Abdrücke, Abformungen oder Abgüsse davon herzustellen.

§ 3.

*Kunst oder Industrie.* Inwiefern Gegenstände des Gebrauches und der Nutzung durch die angenommene Form sich zu Werken der bildenden Künste erheben, oder andererseits Formenbildungen und Farbenzusammenstellungen, welche ein abgeschlossenes Ganzes darzustellen von vornherein nicht bestimmt erscheinen, als Muster oder Modelle für Werke der Industrie anzusehen sind, hat der Richter unter Hinzuziehung von Sachverständigen frei zu entscheiden.

§ 4.

*Merkmale des Industriewerkes.* Künstlerische Ursprungswerke, welche der Urheber zu einzelnen, für die Verwertung bestimmten, freien Nachbildungen überläßt, die nicht seinen Namen tragen, oder welche an Werken der Industrie, der Fabriken, der Manufakturen und Handwerke sich rechtmäßigerweise vervielfältigt vorfinden, treten als Muster und Modelle für Werke der Industrie in das für sie bestehende Schutzgesetz über.

§ 5.

*Kunstwerke als solche an Industriewerken.* Befindet sich an einem Werke der Baukunst, der Industrie, der Manufakturen, des Handwerks ein für die Zier desselben eigens erfundenes und vom Urheber an demselben ausgeführtes Kunstwerk, so verbleibt es sowohl als Ursprungswerk, wie in seinen als Einzelwerk rechtmäßig hergestellten Wiederholungen, bei Erfüllung der im § 10 Ziffer 2 gegebenen Vorschriften, unter dem Schutze dieses Gesetzes.

Ebenso soll der nachträglich herbeigeführte Zusammenhang einer als Einzelwerk rechtmäßig hergestellten Vervielfältigung oder Nachbildung eines Kunstwerkes mit einem Werke der Industrie u. d. n. den Rechtsstand der ersteren nicht verändern.

§ 6.

*Werke der Baukunst.* Die Werke der Baukunst sind nur für den Nachbau frei.

Rechtmäßige Abbildungen des künstlerischen Teiles eines Bauwerkes genießen entweder nach den §§ 1 u. 2 den Schutz dieses Gesetzes, oder im Vereine mit Abbildungen der zweckdienlichen Teile desselben, wenn ein erläuternder Text sie begleitet, den Schutz des Gesetzes gegen Nachdruck von Schriftwerken.

§ 7.

*Richtung des Schutzes und des Verbotes.* Der den Werken der bildenden Künste und ihren rechtmäßigen Nachbildungen oder Vervielfältigungen zugemessene Schutz richtet sich gegen unbefugte Wiedergabe des Kunstinhalts in Gestalten, Formen oder Farben, die mit denen des Ursprung-

werkes übereinstimmen oder in ihrer unwesentlichen Abweichung sich als Umgehung dieses Schutzgesetzes kennzeichnen.

Jede solche Wiedergabe, ohne die Genehmigung des dazu allein Berechtigten, ist verboten. Dabei macht es keinen Unterschied,

1. ob die Wiedergabe unmittelbar nach dem Ursprungswerke, oder nach einer Vervielfältigung oder Nachbildung desselben erfolgt ist;
  2. ob die Wiedergabe durch ein anderes Verfahren entstanden ist als dasjenige, in welchem das Ursprungswerk erzeugt worden, oder nicht;
  3. ob das Ursprungswerk dessen Vervielfältigung und Nachbildung oder Namen des Urhebers auf sich trägt oder nicht, vorausgesetzt, daß gegen den Zuwiderhandelnden der Nachweis geführt werden kann, es sei der wahre Name des Urhebers des nachgebildeten Kunstwerkes bei Anwendung gewöhnlicher Sorgfalt in Erfahrung zu bringen gewesen.
- In gleicher Weise ist es verboten:
4. daß der zur Veröffentlichung, Vervielfältigung oder Nachbildung Berechtigte eine größere Anzahl von Exemplaren herstellt, als ihm vertragsmäßig, ferner daß er zur Herstellung sich anderer Verfahren bedient, als ihm, entweder vertragsmäßig, oder nach den §§ 19 bis 26 dieses Gesetzes, zusteht.
  5. daß der Urheber oder dessen Erben Verfügungen treffen, zu welchen sie nach den §§ 19, 20 Ziffer 1, 21, 23 und 26 dieses Gesetzes nicht mehr berechtigt sind.

§ 8.

*Zur Wiedergabe freigegeben.* Die Wiedergabe eines geschützten Kunstwerkes in Gestalten und Formen einer davon abweichenden selbständigen Entwicklung, welcher der Charakter der im ersten Abschnitt des § 7 ange deuteten Umgehung nicht anhaftet, ist gestattet. Maßgebend für die Entscheidung hierüber ist allein die Beurteilung des neuen Kunstwerkes, wie es, in oder durch Platten und Formen, oder ohne dieselben, in letzter Vollendung zur Erscheinung bestimmt ist.

Ferner sind, auch ohne Genehmigung des Urhebers, für die Wiedergabe frei:

1. Abbildungen von Denkmälern, welche als Staats- oder Gemeinde-Eigentum auf oder an öffentlichen Plätzen wie in oder an Straßen bleibend sich befinden.
2. Aufnahmen von Städteansichten, Straßenfronten, von Inneren öffentlicher Gebäude, in denen geschützte Werke der Kunst sichtbar werden, vorausgesetzt, daß die Darstellung der letzteren nicht als die Hauptsache erscheint;
3. die Aufnahme einzelner Werke der bildenden Künste in ein dem Inhalte nach ein zusammenhängendes Ganzes bildendes Schriftwerk, so daß die Abbildung zur Erläuterung eines Gesamttextes dient. Es muß jedoch der Urheber und die Quelle der Entnahme angegeben sein, widrigenfalls die Strafbestimmung des § 1 \*) Platz greift;
4. die Einzelnachbildung eines Kunstwerkes,

\*) Die durch Kreuze bezeichneten §§-Ziffern beziehen sich auf den ausführenden zweiten Teil dieses Gesetzes, der noch zu schaffen ist.